

---

**Verkündungsblatt**

---

1/2004

**Ausgabedatum:**  
17.03.2004

---

**Inhaltsübersicht**

**A. Bekanntmachungen nach dem NHG**

Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 2
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Studiengang "Master of Science in Technical Education" (korrigierte Fassung)	Seite 10
Studienordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science	Seite 12
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 14
Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften	Seite 19
Studienordnung für das Fach Geschichte im Magisterstudiengang im Haupt- und Nebenfach	Seite 20

**B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

**C. Hochschulinformationen**

Geschäftsordnung Findungskommission	Seite 27
-------------------------------------	----------

Der Fachbereichsrat Bauingenieur- und Vermessungswesen hat die nachfolgende geänderte Fassung der Studienordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderung am 10.09.2003 genehmigt. Die geänderte Fassung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Praktikum
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Kurs- und Fächerkatalog
- § 7 Studienberatung

### **II. Studienorganisation**

- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Fachstudium
- § 11 Vertiefungsstudium
- § 12 Projektarbeit
- § 13 Proseminar und Hauptseminar
- § 14 Studienarbeit
- § 15 Diplomarbeit mit Kolloquium

### **III. Leistungsanforderungen**

- § 16 ECTS-Punkte
- § 17 Studienleistungen und ihre Nachweise
- § 18 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Inkrafttreten

**Anlage:  
Praktikumsordnung**

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover. Konkrete Angaben über Bezeichnung, Art und Umfang von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthält der Kurs- und Fächerkatalog, der vom Fachbereich beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

### § 2 Studienvoraussetzungen und Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) An fachlichen Voraussetzungen sollten neben einer guten Allgemeinbildung gute Kenntnisse vor allem in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik sowie besonderes Interesse für wissenschaftlich-technische Fragestellungen vorhanden sein. Empfehlenswert für ein erfolgreiches Studium sind zudem gute Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch.

(3) Die Prüfungsordnung verlangt eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von zwölf Wochen Dauer, die zur Erlangung der Diplomvorprüfung nachzuweisen ist. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums abzuleisten. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage).

### § 3 Studienziel

(1) Der Studiengang Geodäsie und Geoinformatik ist eine stark naturwissenschaftlich geprägte Ingenieurdisziplin, die unter dem Namen Vermessungswesen auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Der Name Geodäsie und Geoinformatik dokumentiert den Wandel des Faches auf dem Weg in die Informationsgesellschaft. Neben klassischen Messwerkzeugen benutzen Geodäten und Geoinformatiker Informationssysteme, moderne Satellitentechnologie, digitale Fernerkundungssensoren und entwickeln automatische, computergestützte Verfahren zur Erfassung, Ver-

arbeitung, Analyse und Visualisierung raumbezogener Informationen.

(2) Zu den Aufgaben der Geodäsie und Geoinformatik gehören

- die Vermessung und Abbildung der Erdfigur einschließlich ihrer zeitlichen Veränderungen (Mathematische und Physikalische Geodäsie, Geodätische Astronomie, Satellitengeodäsie, Landesvermessung)
- die Bereitstellung von präzisen Ortsinformationen für statische und bewegte Objekte (Positionsbestimmung und Navigation)
- die Erstellung und Aktualisierung analoger und digitaler Geoinformationen (Photogrammetrie)
- die Dokumentation und Überwachung von Umweltveränderungen (Fernerkundung)
- die Modellierung, Verwaltung, Analyse, Visualisierung und automatische Verarbeitung raumbezogener Daten (Geoinformatik, Kartographie)
- die Bestandsaufnahme, Bewertung, Ordnung und der Schutz des Lebensraumes (Liegenschaftswesen, Raumplanung und Flächenmanagement)
- die geodätische Messtechnik, die statistische Analyse von Messdaten und die Absteckung und Überwachung von Bauwerken (Ingenieurgeodäsie)

(3) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig nach wissenschaftlichen Grundlagen zu arbeiten und zur Weiterentwicklung der Geodäsie und Geoinformatik beizutragen. Der Erwerb dieser Fähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg sowohl in praktischen Tätigkeitsfeldern als auch in der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung.

(4) Ziel des Studiums ist die Erarbeitung breiter und solider Kenntnisse in den Grundlagenfächern sowie der in den einzelnen Fachgebieten der Geodäsie und Geoinformatik entwickelten Theorien der Modellbildung. Darüber hinaus soll das Studium auch die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit entwickeln sowie auf die Wahrnehmung von Managementaufgaben vorbereiten.

(5) Die bestandene Diplomprüfung gilt als erste Staatsprüfung und ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendanzzeit) für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

#### § 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomarbeit 9 Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Angaben zum Aufbau und zur Gliederung des Studiums befinden sich im Teil II dieser Ordnung.

#### § 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen, die aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren bestehen. Die verschiedenen Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik sind:

- Vorlesungen  
Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen aus einem Fachgebiet und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ergänzendes Selbststudium.
- Übungen  
Übungen ergänzen die Vorlesungen und sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes geben.
- Seminare  
Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechnik.
- Praktika  
Praktika geben den Studierenden Gelegenheit, unter Anleitung die Handhabung der jeweils für ein Fachgebiet typischen Geräte oder Methoden zu erlernen und zu üben.
- Kolloquien  
Kolloquien vermitteln zusätzliche Kenntnisse durch Fachvorträge von Hochschullehrern oder eingeladenen Experten. Sie dienen dabei insbesondere dem vertieften Kennenlernen des Berufsfeldes sowie der Probleme der beruflichen Praxis.

- Exkursionen  
Exkursionen dienen dem Kennenlernen technischer Einrichtungen und Vorgänge, wobei der Bezug zwischen Studium und Berufsfeld vertieft wird.

(2) Innerhalb eines Kurses ist die Kombination unterschiedlicher Lehrveranstaltungen möglich.

#### § 6 Kurs- und Fächerkatalog

(1) Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt im Kurs- und Fächerkatalog. Der Kurs- und Fächerkatalog macht deutlich, wie das Studium der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann. Er enthält, gegliedert nach Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium, folgende Angaben:

- Bezeichnung und Inhalt der Lehrveranstaltung
- Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar)
- Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Lehrveranstaltung
- Art und Anzahl der den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen
- Regelprüfungstermine
- Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachprüfungen

(2) Die Lehrinhalte des gesamten Studienangebots werden fortlaufend neuen Erkenntnissen aus Forschung und Praxis angepasst.

#### § 7 Studienberatung

(1) Der Fachbereich bietet als ständige Einrichtung eine Studienfachberatung für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik an. Sie wird von einem hauptamtlichen Angehörigen des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik durchgeführt. Den Studierenden wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei noch nicht bestandenen Prüfungen
- nach längerer Unterbrechung des Studiums
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Die Universität Hannover informiert auf der Internetseite <http://www.uni-hannover.de/studium/studienfuehrer.htm> über das aktuelle Studienangebot.

## II. Studienorganisation

### § 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beinhaltet Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 183 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. Das Hauptstudium ist unterteilt in ein zweisemestriges Fachstudium und in ein dreisemestriges Vertiefungsstudium.

(2) Am Ende des zweiten, vierten und sechsten Fachsemesters finden jeweils 10tägige zusammenhängende Schlussübungen im Gelände statt. Weiterhin gehört die Teilnahme an der Geodätischen Exkursion (8-10tägig, vorzugsweise im 6. Fachsemester) zum Pflichtkatalog im Hauptstudium.

(3) Im Rahmen der Diplomprüfung sind eine Studienarbeit (§ 14) und eine Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 15) anzufertigen.

### § 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium führt in das Studium der Geodäsie und Geoinformatik ein, vermittelt die für das Hauptstudium erforderlichen theoretischen Grundlagen und praktischen Fertigkeiten und macht mit den wichtigsten wissenschaftlichen Methoden vertraut.

(2) Das Grundstudium umfasst 98 Semesterwochenstunden und zwei 10tägige Schlussübungen. Reihenfolge und Semesterturnus der Veranstaltungen sind so eingerichtet, dass die Studierenden das Grundstudium mit der Diplomvorprüfung nach insgesamt vier Semestern abschließen können.

(3) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind im Kurs- und Fächerkatalog aufgeführt.

(4) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Die Diplomvorprüfung ist kein berufsqualifizierender Abschluss; sie eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

### § 10 Fachstudium

(1) Im Fachstudium werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben.

(2) Das Fachstudium umfasst bei einem Lehrumfang von 47 SWS das fünfte und sechste Fachsemester. Darüber hinaus ist im Rahmen des Fachstudiums eine Studienarbeit anzufertigen und der erfolgreiche Nachweis über eine (dritte) 10tägige Schlussübung zu erbringen.

(3) Voraussetzung für das Fachstudium ist in der Regel die bestandene Diplomvorprüfung, da auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut wird. Eine Ausnahmeregelung hierzu stellt § 28 Abs. 3 DPO dar.

(4) Die Pflichtveranstaltungen des Fachstudiums sind im Kurs- und Fächerkatalog aufgeführt.

### § 11 Vertiefungsstudium

(1) Im Vertiefungsstudium werden vertiefte Kenntnisse in einzelnen Studienbereichen der Geodäsie und Geoinformatik unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erarbeitet. Es werden fachübergreifende Sichtweisen eingeübt, die die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Berufspraxis ermöglichen.

(2) Das Vertiefungsstudium umfasst bei einem Lehrumfang von 38 SWS das siebte bis neunte Fachsemester. Im Rahmen des Vertiefungsstudiums ist in der Regel im 7. Fachsemester der erfolgreiche Nachweis über das Hauptseminar (2 SWS) zu erbringen und in der Regel im 9. Fachsemester eine Diplomarbeit anzufertigen.

(3) Im Vertiefungsstudium sind zwei Vertiefungsfächer im Umfang von jeweils mindestens 10 SWS auszuwählen (§ 26 Abs. 3 DPO in Verbindung mit Anlage 4). Mit der Wahl des 1. Vertiefungsfachs ist ein Projektseminar verbunden, das weitere 6 SWS umfasst.

(4) Darüber hinaus sind im Wahlpflichtbereich in einem Umfang von mindestens 10 SWS entweder weitere Lehrveranstaltungen aus den bereits gewählten oder zusätzlich angebotenen Vertiefungsfächern oder aus dem Angebot von Lehrveranstaltungen der Universität Hannover auszuwählen, um einerseits vertiefte und andererseits erweiterte Kenntnisse zu erwerben. Werden Kurse aus einem anderen Studiengang der Universität Hannover gewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums der Fachrichtung Vermessungswesen sind im Kurs- und Fächerkatalog aufgeführt. Weitere Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge sind dem jeweils gültigen Vorlesungsverzeichnis der Universität Hannover zu entnehmen.

## § 12 Projektseminar

(1) Die Bearbeitung eines Projektseminars in kleinen Gruppen ist fester Bestandteil des Lehrangebots und mit der Wahl des 1. Vertiefungsfachs verbunden. Hierzu bieten die Institute der Fachrichtung Vermessungswesen je Studienjahr Projekte aus den Bereichen Ingenieurgeodäsie und Ausgleichsrechnung, Photogrammetrie und Fernerkundung, Geoinformatik und Kartographie, Physikalische Geodäsie, Positionsbestimmung und Navigation und Raumplanung und Flächenmanagement zur Auswahl durch die Studierenden an.

(2) Die Arbeit am Projekt erfolgt in Form eines Projektseminars, das im 7. und 8. Fachsemester je 3 SWS umfasst einschließlich eines insgesamt achttägigen Projektpraktikums (auch aufgeteilt) zur Datenerhebung und Auswertung. Neben der praktischen Arbeit am Projekt finden Referate von Studierenden und Lehrpersonen sowie Diskussionen über Methoden und Ergebnisse statt. Die Studierenden werden an der Planung und Organisation des Projektseminars beteiligt. Die zunehmend selbständig werdende praktische Arbeit festigt Fachkenntnisse, entwickelt Eigenverantwortung und Unabhängigkeit. Referate fördern durch die Übung und Darstellung von Verfahren und Arbeitsergebnissen ebenso wie die wechselseitige Kritik und Anregung in der Diskussion die Kommunikationsfähigkeit. Die Diskussion zwingt zum Nachdenken über die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens. Durch maßvolle Spezialisierung innerhalb der Gruppe wird notwendige Zusammenarbeit geübt.

(3) Zur Unterstützung des Projektseminars sind gemäß § 11 Abs. 4 aus dem zugeordneten Kursangebot des 1. Vertiefungsfaches Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS auszuwählen.

(4) Um eine effektive Durchführung des Projektseminars zu gewährleisten, muss die Wahl des 1. Vertiefungsfaches und dem damit verbundenem Projekt etwa zur Mitte des 6. Fachsemesters erfolgen. Vorbereitend hierzu werden in einer gemeinsamen Veranstaltung der Fachrichtung die Projekte vorgestellt und erläutert. Für jedes Projekt wird ein Ansprechpartner für weitergehende Informationen benannt.

(5) Um das Ziel des Projektseminars in kleinen Gruppen zu erreichen, ist die Festlegung von Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen erforderlich. Die Grenzen sind so zu bemessen, dass für jeden Studierenden des Jahrgangs mindestens ein Projektplatz zur Verfügung steht. Die Verteilung erfolgt in der Regel in eigener Regie durch die Studierenden. Gibt es für ein bestimmtes Projekt mehr Interessenten als Plätze, dann haben Studierende mit vollständig bestandener Diplomvorprüfung Vorrang. Besteht weiterhin ein Überhang an Bewerbern, dann entscheidet das Los.

(6) Die Ergebnisse des Projektseminars werden in Form eines schriftlichen Abschlussberichtes als Gruppenarbeit vorgelegt. Die wichtigsten Ergebnisse werden außerdem im Rahmen einer gemeinsamen Fachrichtungsveranstaltung zum Ende des 8. Fachsemesters aus der Gruppe heraus vorgestellt. Je Projekt steht hierzu 1 Stunde zur Verfügung.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Projektseminar wird durch ein benotetes Abschlusskolloquium nachgewiesen, in dem auch Lehrstoff aus den zugeordneten Vertiefungsfächern abgeprüft werden kann. Das Abschlusskolloquium findet am Ende des 8. Fachsemesters statt.

## § 13 Proseminar und Hauptseminar

(1) Das Proseminar und das Hauptseminar sind Vortragsseminare. Sie dienen der selbständigen Erarbeitung eines Fachthemas und der Präsentation eines Sachverhaltes durch freies Sprechen in einer begrenzten Zeit vor einer fachkundigen Zuhörerschaft. Darüber hinaus

erweitern sie das Stoffangebot. Die Seminare werden gemeinsam von den hauptamtlichen Professoren der Fachrichtung Vermessungswesen veranstaltet. Jeder Studierende übernimmt einmal die Funktion eines Moderators für eine Kommilitonin oder einen Kommilitonen.

(2) Das Proseminar findet im 2. Fachsemester statt. Im Rahmen eines 10minütigen Vortrages mit anschließender Diskussion wird auf der Grundlage ausgewählter Literatur über einen einfachen Sachverhalt aus dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformatik oder aus Nachbargebieten berichtet.

(3) Die Liste der Themen und Betreuer wird zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters bekannt gegeben. Die Ausgabe der Themen erfolgt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit.

(4) Das Hauptseminar findet im 7. Fachsemester statt. Hier soll auf der Grundlage umfassender, auch selbst recherchierter und auch fremdsprachlicher Literaturstellen ein aktuelles Thema aus einem Teilgebiet der Geodäsie und Geoinformatik in einem 15minütigen Fachvortrag mit anschließender Diskussion abgerundet behandelt werden. In der Diskussion wird eine eingehende Auseinandersetzung der oder des Vortragenden mit dem Thema erwartet. Eine schriftliche Ausarbeitung (3-5 Seiten, ca. 1.300 Wörter ausformulierter Text) ist bis spätestens 3 Wochen nach dem Vortrag beim jeweiligen Betreuer in digitaler Form abzugeben.

(5) Die Liste der Themen und Betreuer wird zum Ende des 6. Fachsemesters bekannt gegeben. Die Ausgabe der Themen erfolgt unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit.

(6) Die Seminarvorträge werden nicht benotet. Aus didaktischen Gründen erfolgt jedoch eine Kritik und Bewertung der Vorträge durch die anwesenden Lehrpersonen unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung. Bei nicht anerkannter Studienleistung im Vortragsseminar wird ein neues Thema ausgegeben, das je nach Terminlage in demselben Semester oder im darauffolgenden Semester vorgetragen wird.

(7) Der Leistungsnachweis Proseminar bzw. Hauptseminar wird erteilt bei

- anerkanntem Vortrag
- regelmäßiger Teilnahme an der Seminarveranstaltung
- anerkannter schriftlicher Ausarbeitung (nur für Hauptseminar).

## § 14 Studienarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer der Studienarbeit beträgt 150 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 4 Monate.

(2) Die Ausgabe der Studienarbeit ist an keine Termine gebunden; sie sollte in der Regel im 5. Fachsemester erfolgen. Voraussetzung für die Ausgabe ist die bestandene Diplomvorprüfung.

(3) Die Ausgabe einer Studienarbeit setzt einen Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit beim Akademischen Prüfungsamt (APA) voraus. Antrag und Vergabe der Studienarbeit, ihr Beginn und ihr Thema (Arbeitstitel) werden der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses auf einem Formblatt zugeleitet, das in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses (Geodätisches Institut, Nienburger Str. 1) erhältlich ist.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Studienarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 7 DPO.

## § 15 Diplomarbeit mit Kolloquium

(1) Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit mit Kolloquium beträgt 6 Monate.

(2) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist an keine Termine gebunden. Voraussetzung für die Ausgabe ist die bestandene Studienarbeit.

(3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit setzt einen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit beim Akademischen Prüfungsamt (APA) voraus. Antrag und Vergabe der Diplomarbeit, ihr Beginn und ihr Thema (Arbeitstitel) werden der oder dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses auf einem Formblatt zugeleitet, das in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses (Geodätisches Institut, Nienburger Str. 1) erhältlich ist.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Diplomarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Geschäftsstelle des Diplomprüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabetermin wird aktenkundig gemacht.

(5) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Diplomarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einer anschließenden Diskussion. Die Diplomarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird das Kolloquium nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 DPO in die Bewertung einbezogen.

### III. Leistungsanforderungen

#### § 16 ECTS-Punkte

(1) Für den Nachweis von Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 30 ECTS-Punkte.

(3) Die Umrechnung von Semesterwochenstunden in ECTS-Punkte regelt § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

#### § 17 Studienleistungen und ihre Nachweise

(1) Studienleistungen sind

- die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und Hauptseminar
- die erfolgreiche Teilnahme an den Schlussübungen
- die Teilnahme an Exkursionen.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar und Hauptseminar gilt § 13 entsprechend.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den Schlussübungen wird durch ein beständenes Kolloquium und/oder durch den Erwerb einer vorgeschriebenen Mindestanzahl von Testaten und/oder durch eine anerkannte Übungsausarbeitung nachgewiesen (Leistungsnachweis).

(4) Für die Teilnahme an der „Geodätischen Exkursion“ (8 - 10tägig) wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

(5) Einzelheiten zu den Studienleistungen werden durch die hierfür verantwortliche Lehrperson bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang festgelegt. Eine Benotung der Studienleistungen erfolgt nicht; die Nachweise sind allerdings Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung (§ 23 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 DPO). Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden.

#### § 18 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) In einigen Kursen sind Prüfungsvorleistungen gefordert, die sich aus den Kursbeschreibungen des Kurs- und Fächerkataloges ergeben. Sind Übungsausarbeitungen als Prüfungsvorleistungen gefordert, so sind diese zu den angegebenen Terminen bei der verantwortlichen Lehrperson einzureichen. Bei Terminüberschreitung wird die Anerkennung versagt, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor, oder es wurde ein Nachtermin gesetzt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Geodätischen Institut (Nienburger Str. 1, Glashauckasten im Gang, 1. Obergeschoss) ausgehängt. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA)
- Nachweise über die Prüfungsvorleistungen
- Immatrikulationsbescheinigung.

Die Studierenden sind dafür verantwortlich, sich die erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu beschaffen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## Anlage

### Praktikumsordnung

für Studienbewerberinnen und Studienbewerber  
der Fachrichtung Vermessungswesen  
an der Universität Hannover  
Stand 25. Juni 2003

#### § 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll der Praktikantin / dem Praktikanten den für den Studiengang Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Hannover erforderlichen allgemeinen Einblick in die Aufgabengebiete der Geodäsie und Geoinformatik geben und sie bzw. ihn mit einfachen Vermessungs- und Berechnungsmethoden vertraut machen.

#### § 2 Ausbildungsstellen

Als Ausbildungsstellen kommen in Betracht:

- a) Katasterämter
- b) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- c) Stadtvermessungsämter und sonstige Vermessungsdienststellen, soweit sie von einer Diplomingenieurin oder einem Diplomingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen (Universität) geleitet werden
- d) sonstige Vermessungsstellen (z.B. Vermessungsbüros) nach vorheriger Genehmigung durch das Praktikantenamt.

Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen bei einer der unter a) und b) angegebenen Ausbildungsstellen abgeleistet werden.

#### § 3 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert 12 Wochen. Es muss spätestens bei der Meldung zu den letzten Prüfungen der Diplomvorprüfung (in der Regel im 4. Fachsemester) nachgewiesen sein. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum ganz oder teilweise vor Beginn des Studiums abzuleisten. Das Studium beginnt planmäßig im Wintersemester.

#### § 4 Ausbildungsplan

Die Praktikantin / der Praktikant ist von der Ausbildungsstelle mit folgenden Arbeiten vertraut zu machen:

- *Instrumentenkunde, Ausführung von Vermessungen:*  
Handhabung der gebräuchlichen Vermessungsinstrumente und -geräte; Teilnahme an Vermessungen zur Lage und Höhenaufnahme;
- *Vermessungstechnisches Kartieren und Rechnen:*  
Kartieren mit verschiedenen Geräten; Flächen-, Koordinaten- und andere einfachere Berechnungen mit nicht vorprogrammierten Rechenhilfsmitteln; Vervielfältigungsverfahren;

#### § 5 Zeugnis

Nach Abschluss der Ausbildung stellt die Ausbildungsstelle ein Zeugnis aus, in dem Art und Dauer der während des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten zu bescheinigen sind.

Die im Verkündungsblatt Nr. 11/2003 vom 01.10.2003 bekannt gemachte, am 02.10.2003 in Kraft getretene Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang "Master of Science in Technical Education" wird nachstehend noch einmal in korrigierter Fassung veröffentlicht.

**Ordnung  
über besondere Zugangsvoraussetzungen  
und die Zulassung  
für den Studiengang  
"Master of Science in Technical Education"  
an der Universität Hannover**

**§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin**

- (1) Für den Studiengang Master of Science in Technical Education wird ab Wintersemester 2003/04 eine Zulassungszahl von 20 Studierenden in Angewandter Informatik, 20 Studierenden in Metalltechnik und 20 Studierenden in Elektrotechnik festgesetzt.
- (2) Eine Aufnahme findet in der Regel zum jeweiligen Wintersemester statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer
  - a) an der Universität Hannover im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau oder Angewandte Informatik den Abschluss B. Sc. erworben hat;
  - b) an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule den Abschluss B. Sc. in einer der in Satz 1 Buchst. a) angegebenen oder einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat;
  - c) an einer Fachhochschule einen Diplomabschluss in einer der in Satz 1 Buchst. a) angegebenen oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat;
  - d) den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 26 Wochen erbringt. Bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind weitere 26 Wochen, d.h. insgesamt 52 Wochen berufspraktische Tätigkeit, nachzuweisen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Kriterien für die Zulassung zum Masterstudiengang sind der Nachweis der fachlichen Eignung und ein nachgewiesenes pädagogisches Interesse. Die fachliche Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Kenntnisse in den Bereichen Metalltechnik, Elektrotechnik oder Angewandte Informatik, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen sowie ggf.

durch einschlägige Berufserfahrung und/oder Weiterbildung nachzuweisen sind.

Der Nachweis des pädagogischen Interesses soll durch die schriftliche Darstellung des beruflichen Werdegangs und durch eine Begründung zur beabsichtigten Studienaufnahme und die damit angestrebten Ziele zum Ausdruck gebracht werden. Ggf. können Prüfungs- und Leistungsnachweise oder Nachweise von Tätigkeiten im Bildungsbereich erbracht werden. Genaueres regelt § 4 .

- (3) Bewerberinnen und Bewerber der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau oder Angewandte Informatik, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis erhalten haben, können stattdessen eine Bescheinigung vorlegen, die ein Studium im Umfang von mind. 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Kreditpunkte nachweist und aus den bewerteten Prüfungsleistungen eine vorläufige Gesamtnote für das Fach ausweist. §2 Nrn. 4 und 5 gilt entsprechend. In diesem Fall erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachreichens des Bachelorzeugnisses und eine Einschreibung bei Annahme des Studienplatzes für zunächst ein Semester. Das Bachelorzeugnis muss spätestens bis zur Rückmeldung des folgenden Semesters nachgereicht werden. Andernfalls erlischt die Zulassung und es wird eine Exmatrikulation vorgenommen.
- (4) Ausländische Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen; Großes Deutsches Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDaF (4 mal TDN 5) oder DHS-Prüfung (alle Teilbereiche über 80%).
- (5) Für das Fach Englisch sind in der Regel 2 Jahre sprachpraktische Erfahrungen im englischsprachigen Ausland sowie der Toefl-Test mit mind. 200 Punkten oder der Apiel-Test nachzuweisen.
- (6) Die berufliche Fachrichtung wird durch den Bachelorabschluss bestimmt.

### § 3 Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird von der Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung, bestellt. Ihm gehören an:
  - 2 Mitglieder der Professorengruppe;
  - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe;
  - die oder der Vorsitzende der Arbeitsstelle LbS, bAW mit beratender Stimme.Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter) der Universität Hannover delegieren.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen und muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Hannover eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind der Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Nrn. 1-8 beizufügen.
- (2) Die gemäß § 2 Nrn. 1-8 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen. Im Zweifelsfall kann er auch, wenn eine Anreise zuzumuten ist, eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberin/des Bewerbers auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
- (3) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem (kumulierend) wie folgt ermittelt:
  - a) Note des ersten Studienabschlusses
    - 1,00 - 1,50 = 4 Punkte,
    - 1,51 - 2,00 = 3 Punkte,
    - 2,01 - 2,50 = 2 Punkte,
    - 2,51 - 3,00 = 1 Punkt,
    - 3,01 - 3,50 = 0 Punkte;
  - b) Berufserfahrung und Weiterbildung  
0-2 Punkte;

c) Nachweis pädagogischen Interesses (Arbeitszeugnisse, Zertifikate, Leistungsnachweise) 0-2 Punkte.

- (4) Sofern die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die erforderliche Eignung ist festgestellt, wenn die Bewerberin/der Bewerber mindestens 4 Punkte erhalten hat. Bewerberinnen und Bewerber, für die die erforderliche Eignung festgestellt wurde, werden auf Beschluss des Zulassungsausschusses zum Studium zugelassen.

### § 5 Rangfolge

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden, wird eine Rangfolge gebildet. Die Rangfolge richtet sich nach der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

### § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid des Immatrikulationsamtes der Universität Hannover, in dem der Termin anzugeben ist, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle zugelassenen oder vorläufig zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, werden in entsprechender Anzahl weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, spätestens zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach §§ 4 und 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Bauingenieur- und Vermessungswesen hat die nachfolgende Studienordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 03.03.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung  
für die Studiengänge Bauingenieurwesen  
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of  
Science und Master of Science**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung PO'99 Ziele, Inhalte und Aufbau der Studiengänge Bauingenieurwesen an der Universität Hannover.

**§ 2 Studienziele**

In den Studiengängen Bauingenieurwesen werden den Studierenden auf der Basis mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die sie nach bestandener Abschlussprüfung zur Ausübung des Bauingenieurberufes befähigen. Die Absolventen haben außerdem die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsbild erforderlichen überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln. Sie sind außerdem zu lebenslangem Lernen und zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Teammitgliedern aus unterschiedlichen Fachgebieten befähigt.

Ziel des Bachelorstudiums als erstem berufsqualifizierenden Abschluss ist es, auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten bzw. die Basis und Voraussetzung für einen weiteren Abschluss zu legen. Das Studium zielt auf den Erwerb methodischer und fachübergreifender Kompetenzen, die es den Absolventen erlauben, sich den verändernden Anforderungen in Beruf und Gesellschaft anzupassen und das erworbene Wissen flexibel in der Berufspraxis einzusetzen. Nach erfolgreichem Bachelorabschluss haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, nach einer Einarbeitungszeit auf speziellen Arbeitsgebieten technische Problemstellungen zu erkennen und zu ihrer Lösung beizutragen.

Absolventen des Diplom- und Masterstudiums haben zudem vertiefte Fachkenntnisse in der gewählten Fachrichtung erworben und besitzen die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf zum Teil neuartigen Gebieten. Sie können somit zur technischen Entwicklung in der speziellen Fachrichtung beitragen und den wechselnden Anforderungen von Beruf und Gesellschaft auch im internationalen Rahmen gerecht werden.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Bachelor- und Diplomstudium beginnt in der Regel im Wintersemester. Das Masterstudium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

**§ 4 Studiendauer**

Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich Abschlussarbeit für das Diplomstudium und für das konsekutive Bachelor-/Masterstudium jeweils 10 Semester. Die Zeit für das Bachelorstudium beträgt 7 Semester zuzüglich Bachelorarbeit. Das Masterstudium kann innerhalb von 3 Semestern absolviert werden.

**§ 5 Aufbau des Studiums**

Das Bauingenieurstudium gliedert sich in Grundstudium (3 Semester), Fachstudium (4 Semester) und Vertiefungsstudium (3 Semester).

Das Kursangebot des Grundstudiums ist für alle Studierenden verpflichtend. Es ist fachlich so ausgerichtet, dass die Grundlagen für alle Fachgebiete des Bauingenieurwesens gleichermaßen ausreichend behandelt werden. Es setzt sich aus Kursveranstaltungen in den Fächern Mathematik, Baumechanik, Technische Physik, Systemplanung, Bauinformatik, Vermessungskunde, Baustoffkunde sowie Baukonstruktion und Bautechnik zusammen.

Das anschließende Fachstudium bildet den Kern des Bauingenieurstudiums. Es umfasst fachgebietsbezogene und zusätzliche Kurse sowie eine fachgebietsbezogene Projektarbeit. Das Kursangebot deckt entsprechend den vielfältigen Aufgabenstellungen im Bauingenieurwesen ein breites fachgebietsorientiertes Spektrum ab. Es setzt sich aus Kursveranstaltungen in den Fachgebieten Statik und Dynamik, Konstruktiver Ingenieurbau, Geotechnik, Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft, Verkehrswesen, Wasserwesen sowie Numerische Methoden zusammen. Das Kursangebot ist ein Überangebot, aus dem die Studierenden entsprechend ihren Neigungen und beruflichen Vorstellungen ein Fachstudium ihrer Wahl zusammenstellen. Vorgegebene Auswahlregeln gewährleisten eine fundierte Ausbildung in allen Fachgebieten des Bauingenieurwesens.

Im Vertiefungsstudium erfolgt eine Spezialisierung in einer der vier Fachrichtungen Bauwerksplanung und -konstruktion, Verkehrswesen, Wasserwesen oder Numerische Modelle und Angewandte Informatik. Das Vertiefungsstudium

umfasst Kurse der gewählten Fachrichtung, Kurse außerhalb des Angebotes der gewählten Fachrichtung sowie eine fachrichtungsbezogene Studienarbeit. Das modulare Kurssystem mit seinen Wahlmöglichkeiten erlaubt den Studierenden, ein Studium entsprechend ihren Neigungen, Fähigkeiten und Berufsvorstellungen zu gestalten. In jeder der vier Fachrichtungen wird eine ausreichende Anzahl von Kursen angeboten, die auf die praktischen Anforderungen in den verschiedenen Berufsfeldern und auf die wissenschaftliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Den Studierenden wird empfohlen, bereits zu Beginn des Fachstudiums einen individuellen Studienplan für das Fach- und gegebenenfalls Vertiefungsstudium zu erstellen.

### § 6 Studienabschlüsse

Das Bauingenieurstudium kann mit dem Grad "Diplomingenieur(in)" oder den international anerkannten Graden "Bachelor of Science" und "Master of Science" abgeschlossen werden.

Die Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung, der Vertiefungsprüfung und einer Diplomarbeit als Abschlussarbeit. Die Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit. Die Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung voraus.

### § 7 Berufspraktische Tätigkeit (Praktikum)

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen ist Voraussetzung zum Abschluss des Fachstudiums. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums vor Studienbeginn und den restlichen Teil vor Abschluss des Grundstudiums in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten.

### § 8 Modularisierung und Kurskatalog

Das Studium ist modular aufgebaut. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und beinhaltet Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt. Ein Kurs entspricht in der Regel einer Lehrleistung von 4 Semesterwochenstunden. Der Arbeitsaufwand der Studierenden zum erfolgreichen Bestehen des Kurses steigt mit fortschreitendem Studium: Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs des Grund-, Fach- bzw. Vertiefungsstudiums sind so festgelegt, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr Zeit als die einfache, die anderthalbfache bzw. die doppelte Anzahl der für den Kurs ausgewiesenen Anzahl von Semesterwochenstunden aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Alle Kurse sind im Kurskatalog zusammengestellt. Der Kurskatalog wird von der Studienkommission beraten und ständig den veränderten Bedingungen angepasst. Er enthält Kriterien für die Kursauswahl und enthält zu jedem Kurs Angaben folgender Art:

- Studienabschnitt, dem der Kurs zugeordnet ist
- Themen, Inhalte und Qualifikationsziele des Kurses
- Grundlagen, die im Kurs als bekannt vorausgesetzt werden
- Verwendbarkeit des Kurses
- Arbeitsaufwand
- Bonus-/Maluspunkte, ECTS-Punkte
- Semesterwochenstundenzahl
- Angebotsturnus.

### § 9 Studienberatung

Durch die mit der Modularisierung verbundenen Kombinations- und Wahlmöglichkeiten ist eine intensive individuelle Fachstudienberatung der Studierenden hinsichtlich der Gestaltung ihrer Studienverläufe notwendig. Hierfür steht Personal im Studiendekanat zur Verfügung, das die Studierenden des Bauingenieurwesens im Zuge ihres Studienverlaufs betreut und zusammen mit von der Studienkommission benannten Fachstudienberatern der vier Fachrichtungen eine mehrstufig aufgebaute Studienberatung sicherstellt. Anliegen dieses Betreuungssystems ist es, die Studierenden in der Planung eines auf ihre individuellen Stärken und beruflichen Interessen abgestimmten Studienablaufs zu unterstützen.

Zum Vorlesungsbeginn finden verschiedene allgemeine Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger statt. Es werden die modulare Studienstruktur mit studienbegleitenden Prüfungen, Modalitäten zur Kursanmeldung, Praktikumsregelungen und Leistungspunktsystem erläutert und Ansprechpartner der kursübergreifenden Beratung vorgestellt. Im Verlauf des ersten Studiensemesters wird ein Erstsemestergespräch angeboten, bei dem Fragen der Studierenden behandelt werden.

Jeweils zu Beginn der folgenden Studienabschnitte werden die Studierenden in Informationsveranstaltungen auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen und Wahlmöglichkeiten hingewiesen. Außerdem werden kontinuierlich persönliche Beratungsgespräche zwischen Studienberatern und Studierenden zur Erstellung eines individuellen Studienplans angeboten. Ferner kann die Zentrale Studienberatung der Universität Hannover bei allgemeinen Fragen zum Studium in Anspruch genommen werden.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 04.02.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

#### Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover, veröffentlicht am 01.10.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003 wird wie folgt geändert:

1. In der fachspezifischen Anlage Erziehungswissenschaft/Psychologie wird in der Spalte "Zugehörige Lehrveranstaltungen" die "Vorlesung: Allgemeine Psychologie" geändert in "Vorlesung: Psychologie" und in der Spalte "Prüfungsleistungen" bei der Zeile Psychologie ergänzt "oder Hausarbeit<sup>3</sup>".
  
2. Die Fachspezifische Anlage Mathematik wird wie folgt geändert:

Unter "1. Mathematik als Majorfach " und "2. Mathematik als Minorfach" erhält das Modul Praktische Mathematik folgende Fassung:

Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I (3 SWS)	Klausur (ca. 90 min) Hausübungen	Mündliche Prüfung (ca. 20 min)	15	450 Std.
	Übungen zur Num. Mathematik I (2 SWS)				
	Mathematische Modellbildung (2 SWS)	Klausur (ca. 60 min) Hausübungen			
	Übungen zur Math. Modellbildung (1 SWS)				

3. Die Fachspezifische Anlage Englisch erhält folgende Fassung:

**Fachspezifische Anlage Englisch**

**I. Fachwissenschaftlicher Teil**

**a) Pflichtmodule**

<b>Name des Moduls</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen<sup>1</sup></b>	<b>Studienleistungen<sup>2</sup></b>	<b>Prüfungsleistungen<sup>3</sup></b>	<b>Kreditpunkte insgesamt</b>	<b>Kreditpunkte einzeln</b>	<b>Workload</b>
Foundations Ling1	LingF1 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit <sup>4</sup>	Je eine Klausur à 90 min	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
Foundations Ling2	LingF3 (1 SWS)	Klausur/ Seminararbeit	1. eine Klausur (90 min) 2. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	1,5	45 Std.
	LingF4 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit			3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			5,5	165 Std.
SprachA1	SPG1 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit	1. eine Klausur (90 min) (SPG1) 2. 2 Klausuren (total 90 min) <sup>5</sup> (SPT1)	5	2,5	75 Std.
	SPT1 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit			2,5	75 Std.
SprachA2	SPC1 (2 SWS)	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit	1. 3 Hausarbeiten (in der Regel je 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) <sup>5</sup> (SPC1) 2. eine Klausur (90 min) (SPG2)	6	3	60 Std.
	SPG2 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit			3	60 Std.
Sprach A3	SPT2 (2 SWS)	Klausuren/ Seminararbeit	1. 2 Klausuren (total 90 min) <sup>5</sup> (SPT2) 2. 3 Hausarbeiten (in der Regel je 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) <sup>5</sup> (SPC2)	6	3	90 Std.
	SPC2 (2 SWS)	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit			3	90 Std.
SprachB1	SPCS (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	1. Referat (SPCS) 2. 3 Hausarbeiten (in der Regel je 2-3 Seiten) und eine Klausur (90 min) <sup>5</sup> (SPC3)	6	3	90 Std.
	SPC3 (2 SWS)	Hausarbeit (Essays)/ Seminararbeit			3	90 Std.
Basismodul Introduction Supplement <sup>6</sup>	Tutorium (1 CP) Bibliothekskurs (0,5 CP)	Hausarbeit (Essay)/ Seminararbeit	Eine Hausarbeit (2-3 Seiten)	1,5	1,5	45 Std.

**b) Wahlpflichtmodule**

Zu belegen sind die Basismodule (Foundations) Anglistik (Foundations Ang1 und Ang2) oder die Basismodule Amerikanistik (Foundations Amer1 und Amer2); Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Ang1/Amer1 nicht mehr möglich. Im Intermediatemodul Ang/Amer ist eine Veranstaltung aus der jeweils anderen Fachrichtung integriert.

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte einzeln	Workload
Foundations Ang1	AngF1 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit/ Referat	Je eine Klausur à 90 min	9	3	90 Std.
	AngF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
	AngF3 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
Foundations Ang2	AngF4 (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	5	130 Std.
	AngF5 (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			5	130 Std.
Intermediate Ang	AngIn (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	1. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) 2. eine Klausur (90 min)	8	5	150 Std.
	AmerF3 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
Foundations Amer1	AmerF1 (2 SWS)	Klausur/ Seminararbeit/ Referat	Je eine Klausur à 90 min	9	3	90 Std.
	AmerF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
	AmerF3 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
Foundations Amer2	AmerF4 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten)	10	5	150 Std.
	AmerF5 (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			5	150 Std.
Intermediate Amer	AmerIn (2 SWS)	Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat	1. eine Hausarbeit (in der Regel 10-12 Seiten) 2. eine Klausur (90 min)	8	5	150 Std.
	AngF3 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	150 Std.

### Wahlpflichtmodul Bachelorarbeit<sup>7</sup>

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte einzeln	Workload
Bachelorarbeit	Examensvorbereitung (Kolloquium/ Konsultation) im Fach Englisch (2 SWS)	Referat/ Seminararbeit/ Mock exams	Bachelorarbeit (8 CP); (mündl.) Abschlussprüfung im Erstfach (Englisch) nach § 20, Abs. 1 (1,5 CP)	15 <sup>8</sup>	2,5 <sup>9</sup>	450 Std.

### II. Wahlpflichtmodule des Professionalisierungsbereichs

Name des Moduls	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Kreditpunkte insgesamt	Kreditpunkte einzeln	Workload
Foundations Did <sup>10</sup>	DidF1 (2 SWS)	Klausur	Eine Klausur (90 min)	5	2	60 Std.
	DidF2 (2 SWS)	Klausur/ Hausarbeit/ Seminararbeit/ Referat			3	90 Std.
Transformation Studies <sup>11</sup>	<sup>12</sup>	<sup>12</sup>	<sup>12</sup>	5		150 Std.
Gender Studies <sup>11</sup>	<sup>12</sup>	<sup>12</sup>	<sup>12</sup>	5		150 Std.
European Studies <sup>11</sup>	<sup>12</sup>	<sup>12</sup>	<sup>12</sup>	5		150 Std.

### III. Wahlmodule<sup>13</sup>

<sup>1</sup> Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog.

<sup>2</sup> Grundlage für alle Kurse/(Teil)Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen werden näher geregelt/spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. D.h. in einer Lehrveranstaltung können als Studienleistung z.B. gelten: Klausur und/oder Hausarbeit und/oder Seminararbeit und/oder Referat.

<sup>3</sup> Die Modulprüfung kann sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammensetzen (die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte dienen dann als Gewichte bei der Notenermittlung nach § 13).

<sup>4</sup> Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z.B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge. Näheres regelt die Studienordnung.

<sup>5</sup> Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 10).

<sup>6</sup> Das Basismodul Introduction Supplement (Pflichttutorium und Bibliothekskurs ist Zugangsvoraussetzung für die Module Foundations Ling1 und Foundations Ang2 bzw. Foundations Amer2).

<sup>7</sup> Die Bachelorarbeit kann im ersten oder zweiten Fach geschrieben werden.

<sup>8</sup> Davon sind 1,5 CP durch die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Fach zu erwerben und weitere 1,5 CP in der Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation) des zweiten Fachs.

<sup>9</sup> Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Englisch geschrieben, gibt es für die mündliche Abschlussprüfung im Fach Englisch 1,5 CP und für die zugehörige Examensvorbereitung (Kolloquium/Konsultation) im Fach Englisch ebenfalls 1,5 CP.

<sup>10</sup> Verpflichtend für Studierende, die einen Lehrermasterstudiengang anstreben.

<sup>11</sup> Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Didaktik (Foundations Did) wählen, können die entsprechenden Leistungsnachweise im Umfang von 5 CP in den Professionalisierungsbereichen Transformation Studies, Gender Studies oder European Studies erbringen. Diese Bereiche sind interdisziplinär und fachwissenschaftlich ausgerichtet, werden aber nicht ausschließlich vom Englischen Seminar organisiert und angeboten.

<sup>12</sup> Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Semesters durch Aushänge am Englischen Seminar bekannt gegeben bzw. können auf der Website der jeweiligen Bereiche eingesehen werden. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden in den Studienordnungen und Course Descriptions der an den Transformations Studies, Gender Studies und European Studies beteiligten Institute definiert und näher erläutert.

<sup>13</sup> Es können zusätzliche Module absolviert werden, die im Zeugnis aufgeführt werden können, aber nicht in die Benotung eingehen (vgl. § 14 Abs. 6). Wahlmodule sind frei wählbar aus dem Modulkatalog des Englischen Seminars.

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 03.03.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Vierte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften**

### **Abschnitt I**

Die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover, veröffentlicht am 24.09.1997 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 35/1997, zuletzt geändert am 01.10.2003 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003), wird wie folgt geändert:

#### **Fach "Englische Sprachwissenschaft"**

Anlage 7 Buchstabe A Nr.2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 genannten Bereichen."

#### **Fach "Englische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft"**

Anlage 7 Buchstabe A Nr.2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus den in Anlage 6 Abschnitt A Nm. 1 bis 5 genannten Bereichen."

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften hat die nachfolgende Änderungsfassung der Studienordnung für das Fach Geschichte im Magisterstudiengang im Haupt- und Nebenfach beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Änderungen am 03.03.2004 genehmigt. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## Studienordnung für das Fach Geschichte im Magisterstudiengang im Haupt- und Nebenfach

### Inhaltsverzeichnis

- 0 Vorbemerkung
- 1 Ziele des Studiums
- 2 Studienbeginn und Studiendauer
- 3 Haupt- und Nebenfach, Fächerverbindungen
- 4 Umfang, Gliederung und Bereiche des Magisterstudiums
- 5 Praxisbezug im Studium
- 6 Sprachanforderungen für Haupt- und Nebenfach
- 7 Lehrveranstaltungstypen
- 8 Belegen von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweis
- 9 Zugang zu den Lehrveranstaltungen
- 10 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich
  - 10.1 Hauptfach Geschichte
  - 10.2 Nebenfach Geschichte
- 11 Auslandsstudium
- 12 Grundstudium, Zwischenprüfung und Studienberatung
  - 12.1 Hauptfach
  - 12.2 Nebenfach
  - 12.3 Benotung
  - 12.4 Studienberatung
- 13 Hauptstudium und Magisterprüfung
  - 13.1 Magisterprüfung Hauptfach Geschichte
  - 13.2 Magisterprüfung Nebenfach Geschichte

### 0 Vorbemerkung

Der Magisterstudiengang an der Universität Hannover bietet die Möglichkeit, folgende Fächer zu kombinieren; Ausnahmeregelungen sind in den Prüfungsordnungen der Fächer aufgeführt.

### Als Haupt- oder Nebenfach können gewählt werden:

- Germanistik (mit den Prüfungsfächern Deutsche Sprachwissenschaft und Deutsche Literaturwissenschaft)
- Anglistik (mit den Prüfungsfächern Englische Sprachwissenschaft und Englische Literatur- sowie Kulturwissenschaft)
- Geschichte
- Philosophie
- Politische Wissenschaft
- Religionswissenschaft
- Pädagogik
- Berufspädagogik

### **Nur als Nebenfach können gewählt werden:**

- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie
- Medienwissenschaft. Die Zulassung erfolgt über ein besonderes Zulassungsverfahren (siehe 3.6)

Weitere Fächer und Fächerkombinationen können auf begründeten Antrag hin von der Fakultät zugelassen werden.

Da die Zielsetzungen und Anforderungen der Fächer sehr spezifisch sind, gibt es für jedes Fach eine eigene Studienordnung.

Grundlage des Studiums und der Prüfung im Magisterstudiengang und damit der vorliegenden Studienordnung ist die "Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover" vom 24.09.1997 (Nds. MBl. 15/1997, S. 1391ff) zuletzt geändert am 01.10.03 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003, S. 68 ff)..

Zuständig für den Magisterstudiengang ist die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere für alle Prüfungsangelegenheiten; die organisatorische Durchführung der Prüfungen liegt beim Akademischen Prüfungsamt.

---

\* Studienanfänger/innen sollten sich über den aktuellen Stand des Fächerangebots im Magisterstudiengang informieren, da infolge der Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge Änderungen erfolgen.

## 1 Ziele des Studiums

1. Allgemeines Studienziel ist der Erwerb umfassender, fundierter Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.
2. Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf für Historikerinnen und Historiker relevante Berufsfelder vorbereiten.
3. Fachwissenschaftliche Kenntnisse umfassen nicht nur das Wissen über historische Abläufe und Zusammenhänge, sondern auch den reflektierten Umgang mit Forschungsergebnissen und den ihnen zugrundeliegenden Theorien.
4. Erworben werden soll die Fähigkeit, historische Fragestellungen zu entwickeln, die Ergebnisse fremder Arbeit sachgerecht darzustellen und zu beurteilen sowie sich mit einem fachwissenschaftlichen Thema in angemessener Sprache auseinander zu setzen.
5. Das Studium erfolgt am Historischen Seminar im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hannover.

## 2 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium kann zu Beginn jedes Winter- und Sommersemesters begonnen werden. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (= Regelstudienzeit).

## 3 Haupt- und Nebenfach, Fächerverbindungen

1. Das Fach Geschichte kann als 1. oder 2. Hauptfach in Kombination von zwei Hauptfächern oder als Haupt- oder Nebenfach in einer Kombination von einem Haupt- und zwei Nebenfächern studiert werden.
2. Das erste Hauptfach wird von den Studierenden anlässlich der Meldung zur Magisterprüfung festgelegt. Wird das Fach Geschichte als erstes Hauptfach studiert, so wird darin die Abschlussarbeit (Magisterarbeit) geschrieben.
3. Ist Geschichte das zweite Hauptfach, wird als schriftliche Leistung in der Magisterprüfung Geschichte eine Klausur (vier Stunden) verlangt. Ist Geschichte

Nebenfach, wird eine mündliche Prüfung verlangt.

4. Geschichte kann in Verbindung mit den von der Magisterprüfungsordnung vorgesehenen Fächern studiert werden. Weitere Fächer und Fächerkombinationen können auf begründeten Antrag hin von der Fakultät zugelassen werden.
5. Zusätzlich zu diesen Fächerverbindungen kann auf Antrag beim Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuss auch ein historisches Teilgebiet (vgl. 3 Abs.3) als Nebenfach, nicht jedoch als zweites Hauptfach gewählt werden. Wird ein Teilgebiet als Nebenfach gewählt, so gelten die Prüfungsvorleistungen für das Nebenfach entsprechend Anlage 5 Abschnitt B, Anlage 6 Abschnitt B und Anlage 7 Abschnitt B der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover in der Fassung vom 1.10.2003.
6. Nach der Zwischenprüfung kann das Fach Medienwissenschaft als Nebenfach gewählt werden. Das Fach wird am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung der Hochschule für Musik und Theater Hannover studiert. Die Zulassung erfolgt über ein besonderes Zulassungsverfahren, über das eine/ein Beauftragte/r auf Fakultäts-ebene informiert.

## 4 Umfang, Gliederung und Bereiche des Magisterstudiums

1. Das Studium umfasst 64 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach und 32 SWS im Nebenfach. Der Umfang der Semesterwochenstunden errechnet sich aus der Zahl und Art der Seminare/Veranstaltungen, die gemäß der Regelstudienzeit pro Woche und pro Semester besucht werden sollten. Das 9. Semester ist als Prüfungssemester vorgesehen.
2. Das Studium wird durch eine Zwischenprüfung in Grund- und Hauptstudium unterteilt. Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Fachsemesters statt. Auskünfte erteilen die Zwischenprüfungsbeauftragten der Fächer.
3. Das Studium umfasst die folgenden Teilgebiete und Differenzierungen, die für die Leistungsnachweise und bei der Zwischen- und Abschlussprüfung zu beachten sind:

Teilgebiete (Perioden):

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Frühneuzeitliche Geschichte
- Neue Geschichte

Differenzierungen:1. Regionale Differenzierung

- Deutsche Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Westeuropäische Geschichte
- Nordamerikanische Geschichte
- Außereuropäische Geschichte

2. Systematische Differenzierung

- Politische Geschichte
- Rechts- und Verfassungsgeschichte
- Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte
- Kulturgeschichte
- Geistes- und Religionsgeschichte
- Geschlechtergeschichte

Im Hauptfach werden nach der Zwischenprüfung zwei Teilgebiete (Perioden) zum Studienschwerpunkt gewählt, im Nebenfach ein Teilgebiet. Es wird erwartet, dass im Studium eine angemessene Berücksichtigung der regionalen und systematischen Differenzierung des Faches Geschichte stattfindet. Wird z. B. eine Veranstaltung zur Darstellung der deutschen Nachkriegsgeschichte im Film besucht und somit ein kulturgeschichtliches Thema der deutschen Geschichte gewählt, empfiehlt es sich einerseits, den kulturgeschichtlichen Schwerpunkt in einer anderen Epoche (Antike, Mittelalter, Frühe Neuzeit) oder Region (Osteuropa, Westeuropa, Afrika etc.) zu vertiefen, andererseits durch Veranstaltungen mit sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher bzw. politikgeschichtlicher oder geschlechtergeschichtlicher Themenstellung einen weiteren Schwerpunkt zu erarbeiten. Bei der Wahl der Prüfungsthemen ist die systematische und regionale Differenzierung zu berücksichtigen.

**5 Praxisbezug im Studium**

Im Magisterstudiengang Hauptfach Geschichte wird die Teilnahme an einer berufspraktischen Lehrveranstaltung sowie an einem vierwöchigen Praktikum in einem für Historiker/innen relevanten Berufsfeld unter Ausschluss universitärer Institute (Stellen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und in den übergeordneten Bibliotheken sind davon

ausgenommen) verlangt. Die vierwöchige Dauer kann auch nachgewiesen werden, wenn an ein und derselben Einrichtung über einen entsprechend längeren Zeitraum von höchstens einem halben Jahr nicht das volle Wochenpensum abgeleistet wird. Die Teilnahme wird durch eine Bescheinigung der jeweiligen Institution belegt und bedarf der Anerkennung seitens des Historischen Seminars. Über das Praktikum wird von den Praktikantinnen und Praktikanten zu Zwecken seminarinterner Information ein Bericht verfasst.

Die Studierenden sollen dadurch frühzeitig Berufsfelder außerhalb der Universität (z. B. Erwachsenenbildung, Medien, Archive, Museen u.a.) kennen lernen und zusätzlich neue Fragestellungen für ihr Studium gewinnen. Daher sollte der Praxisbezug bereits im Grundstudium (ab 3. Semester) Berücksichtigung finden. Termine für eine regelmäßige Praktikumsberatung werden durch Aushang bekannt gegeben.

**6 Sprachanforderungen für Haupt- und Nebenfach**

Für das Studium der Geschichte mit dem Abschluss Magister wird die Kenntnis zweier Fremdsprachen gefordert. Der Nachweis wird in der Regel durch das Schulabschlusszeugnis oder Äquivalenzen erbracht. Eine der beiden Fremdsprachen sollte Englisch sein. Die zweite Fremdsprache sollte dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen (z. B. west-/süd-europäische und außereuropäische Geschichte: Französisch, Italienisch oder Spanisch; osteuropäische Geschichte: Russisch oder Polnisch; Mittelalterliche Geschichte: Mittellatein oder z. B. Altfranzösisch, Altkastilisch oder –katalanisch, Mittelenglisch; Alte Geschichte: Latein oder Altgriechisch). Sprachkenntnisse können in der Regel an der Universität erworben werden. Es wird empfohlen, sich von den Fachvertreter/innen vor dem Besuch von Sprachkursen des jeweils gewählten Studienschwerpunkts beraten zu lassen, die auch Ausnahmen bezüglich der Sprachanforderungen in ihrem Fach treffen können. Mit dem Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse sollte möglichst frühzeitig begonnen werden.

**7 Lehrveranstaltungstypen**

**Vorlesungen** dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des jeweiligen Fachgebietes. Die Vorlesung kann von einem Seminar begleitet werden.

Sie bedarf der Nachbereitung seitens der Studierenden, damit der Stoff angemessen verarbeitet werden kann.

In **Grundkursen** sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des jeweiligen Teilgebietes der Geschichtswissenschaft (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit, Neue Geschichte) vermittelt und eingeübt werden.

**Seminare** dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen von Vortragstechniken. Sie sind untergliedert in:

1. **Proseminare** stellen im Grundstudium eine besondere Form der themenbezogenen Seminare dar; sie richten sich in erster Linie an Anfänger/innen und sollten vorrangig grundlegende Arbeitstechniken vermitteln.
2. **Seminare im Grund- und Hauptstudium** sind Lehrveranstaltungen für Studierende des Grund- und Hauptstudiums, die über die notwendigen methodischen und fachlichen Voraussetzungen verfügen, um ein meist spezielleres Thema bearbeiten zu können.
3. **Seminare im Hauptstudium** sind Lehrveranstaltungen für Studierende nach Abschluss der Zwischenprüfung. Sie dienen der Schwerpunktbildung und der Anleitung zu eigenständiger Forschung.

**Seminare für Examenskandidaten/innen und Doktoranden/innen** sind Lehrveranstaltungen für Studierende ab dem 7. Semester, die sich auf ihren Magisterabschluss oder eine Promotion vorbereiten.

**Berufspraktische Seminare** sind Lehrveranstaltungen, die meist mit Gästen aus der Praxis durchgeführt werden. In ihnen werden unterschiedliche, für Historiker/innen relevante Berufsfelder vorgestellt. Die Teilnahme an einer berufspraktischen Veranstaltung ist im Hauptfach Geschichte obligatorisch. Die Veranstaltung soll bei der Entscheidung für ein Praktikum und für eine mögliche spätere berufliche Orientierung helfen.

**Projektseminare** sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung und Durchführung eines konkreten Projektes dienen, z. B. der Planung und Durchführung einer Ausstellung, der Vorbereitung und Anfertigung eines Films, einer gemeinsamen Publikation u.a.

Sofern bei dem Projekt nachweisbare Leistungen erbracht werden, die berufspraktischen Anforderungen entsprechen, kann nach Absprache mit den Lehrenden die Teilnahme an einem Projektseminar auch als Nachweis für eine berufspraktische Veranstaltung gewertet werden. (siehe 9).

**Exkursionen** dienen der Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen behandelten historischen Stoffes und der Vertiefung des Bezuges zwischen Studium und Berufsfeld. Es ist zu empfehlen, bereits im Grundstudium an einer Exkursion teilzunehmen. Exkursionen werden grundsätzlich in Kombination mit Lehrveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an mindestens drei Exkursionstagen (Hauptfach) bzw. einem Exkursionstag (Nebenfach) ist obligatorisch. Die drei Exkursionstage können sowohl getrennt voneinander als auch in zusammenhängender Form wahrgenommen werden, wobei einmal eine eigenständige Leistung (siehe Abschnitt 9) erbracht werden muß. Näheres regelt ein Merkblatt „Exkursionen“ des Historischen Seminars.

## 8 Belegen von Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweis

1. Leistungsnachweise sind durch Kombination von Kreditpunkten auf der Basis von ECTS (European Credit Transfer System) zu erwerben. Ein Leistungsnachweis entspricht 8,5 Kreditpunkten. Die Kreditpunkte können in einer oder mehreren Veranstaltungen erworben werden. Die in einer Veranstaltung erworbenen Kreditpunkte werden nach Erreichen der Voraussetzungen (s.u. Abs. 2) bescheinigt; wurden in einer Veranstaltung weniger als 8,5 KP erworben, so können die fehlenden Punkte in einer weiteren Veranstaltung des gleichen Teilgebietes erworben werden; in diesem Fall werden nach Erreichen der 8,5 KP so genannte Sammelscheine ausgestellt.
2. Die Vergabe von Kreditpunkten setzt eine regelmäßige Teilnahme und eine Studienleistung voraus. Studienleistungen sind etwa eine Hausarbeit, eine Klausur, ein mündliches Referat, eine Medienpräsentation sowie weitere Leistungen nach Absprache mit den jeweiligen Lehrpersonen. Einzelne Leistungen können auch in einer Gruppenarbeit erbracht werden. In jedem Studienabschnitt müssen zwei schriftliche Arbeiten eigenständig angefertigt werden. Das Nähere regelt jeweils das „Merkblatt Kreditpunkte am Historischen Seminar“.

3. Leistungsnachweise werden auf Wunsch benotet, die Noten gehen jedoch nicht in die Noten der Magisterprüfung ein.
4. Die Ausstellung eines Leistungsnachweises setzt im Falle von Hausarbeiten eine Nachbesprechung mit der verantwortlichen Lehrperson voraus.

## 9 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen ist für eingeschriebene Studierende grundsätzlich frei, soweit die erforderlichen Qualifikationen vorliegen (z. B. Zwischenprüfung als Voraussetzung für die Seminarteilnahme im Hauptstudium, eventuelle Sprachanforderungen) und die Zahl der Teilnehmenden nicht aus arbeitstechnischen Gründen (z. B. begrenzte Anzahl von Computerarbeitsplätzen) begrenzt werden muss.

## 10 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich

### 10.1 Hauptfach Geschichte:

1. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt im Hauptfach 64 SWS.
2. Im **Pflichtbereich** sind zu erbringen:
  - 3 Leistungsnachweise im Grundstudium von je 8,5 KP = 25,5 KP
  - 3 Leistungsnachweise im Hauptstudium je 8,5 KP = 25,5 KP
  - 1 praxisbezogenes Seminar 2 SWS
  - 4 Wochen Praktikum
  - 3 an Veranstaltungen gebundene Exkursionstage mit einer eigenständigen Leistung
3. Im **Wahlpflichtbereich** sollen Kenntnisse über Teilgebiete erworben werden, die nicht durch Veranstaltungen im Pflichtbereich abgegolten wurden. Werden Pflichtnachweise im Bereich der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte erworben, empfiehlt sich im Wahlpflichtbereich der Besuch von Veranstaltungen zur Frühen Neuzeit und zur Antike. Die gewählten Veranstaltungen können auch zusätzliche methodische, theoretische oder auch hilfswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln.  
Im Hauptstudium sollen im Wahlpflichtbereich zur Erweiterung der wissenschaftlichen Qualifikation auch solche Seminare besucht werden, die nicht aus den durch Pflichtleistungsnachweise abgedeckten Teilgebieten stammen soll. Werden Pflichtnachweise im Bereich der Frühen Neuzeit und Neuzeit erworben, empfiehlt sich im Wahlpflichtbereich der Besuch von Veranstaltungen zur mittelalterlichen oder alten Geschichte. Das Studium im

Wahlpflichtbereich soll ergänzt werden durch 8 Semesterwochenstunden Vorlesungen, in denen Überblickswissen vermittelt wird, das den Studierenden zur Orientierung und zur Einordnung ihrer erworbenen speziellen Kenntnisse verhilft (z. B. Ringvorlesung zur Weltgeschichte; Vorlesungen zu historischen Teilgebieten; Einführung in die Geschichtswissenschaft).

Sinnvoll zum Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten ist die Teilnahme an Projektveranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Film, gemeinsame Publikation u.a.). Da die Absolventen des Magisterstudiums in vielen Berufsfeldern mit Vermittlung von Geschichte beschäftigt sind (Medien, Erwachsenenbildung, Museen u.a.), wird empfohlen, Veranstaltungen zum thematischen Bereich Geschichte und Öffentlichkeit zu besuchen. Der Wahlpflichtbereich sollte auch genutzt werden zum interdisziplinären Studium und zur Ergänzung gewählter Schwerpunkte aus der Sicht anderer Disziplinen.

### 10.2 Nebenfach Geschichte:

1. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt im Nebenfach 32 SWS.
2. Der **Pflichtbereich** im Nebenfach beträgt 10 SWS.
  - 2 Leistungsnachweise im Grundstudium von je 8,5 KP = 17 KP
  - 2 Leistungsnachweise im Hauptstudium je 8,5 KP = 17 KP
  - ein an einer Veranstaltung gebundener Exkursionstag mit einer eigenständigen Leistung
  - Es wird dringend empfohlen, ein vierwöchiges Praktikum entsprechend den Regelungen im Hauptfach abzuleisten.
3. Im **Wahlpflichtbereich** soll im gesamten Studium je ein Seminar aus den drei nicht gewählten Teilgebieten besucht werden. Für den **Wahlpflichtbereich** gelten prinzipiell die gleichen Empfehlungen wie im Hauptfach.

## 11 Auslandsstudium

Es wird empfohlen, ein bis zwei Semester des Studiums – in der Regel während des Hauptstudiums – an einer ausländischen Universität zu verbringen. Diese Hochschule kann frei gewählt werden. Jedoch unterhält das Historische Seminar der Universität Hannover zahlreiche Partnerschaften mit Universitäten im europäischen und nicht-europäischen Ausland, so dass eine

hinreichende Anzahl an Studienplätzen angeboten werden kann (z. B. über das SOKRATES-ERASMUS-Programm). Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden im Rahmen der für die einzelnen Programme geltenden Regelungen (z. B. im Rahmen von ECTS) auf Antrag anerkannt. Nähere Informationen (auch über Stipendien) können bei dem/der Beauftragten für das Auslandsstudium eingeholt werden. Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## 12 Grundstudium, Zwischenprüfung und Studienberatung

Im Grundstudium sollen historische und methodische Grundkenntnisse und ein Überblick über möglichst alle Teilgebiete (Perioden) und ihre Differenzierungen erworben werden. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Themen die regionale und systematische Differenzierung zu berücksichtigen.

Im Grund- und Hauptstudium erstellen die Studierenden jeweils eine Übersicht der besuchten Lehrveranstaltungen, die mit den Anmeldungen zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung beim Magisterzwischenprüfungsbeauftragten bzw. beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht wird. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt bei einem/r Zwischenprüfungsbeauftragten.

### 12.1 Hauptfach

#### Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen werden über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbracht (siehe Abschnitt 8 und 10 dieser Studienordnung). Dazu zählen drei Leistungsnachweise mit jeweils mindestens 8,5 Kreditpunkten, von denen einer aus einem der zur Zwischenprüfung nicht gewählten Teilgebiete (Perioden; siehe Abschnitt 3.3) stammen muss.

#### Prüfungsleistungen:

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei von der/dem Studierenden gewählte Schwerpunkte aus zwei Teilgebieten (Perioden). Die beiden Schwerpunkte dürfen nicht aus demselben Bereich der systematischen Differenzierung und – mit Ausnahme der Alten Geschichte – nicht aus derselben regionalen Differenzierung stammen. Innerhalb der gewählten Teilgebiete (Perioden) werden Grundkenntnisse erwartet sowie die Fähigkeit, wesentliche Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte darzustellen.

### 12.2 Nebenfach

#### Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistungen werden über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbracht (siehe Abschnitt 9 u. 11 dieser Studienordnung). Dazu zählen zwei Leistungsnachweise (Einzel- oder Sammelscheine mit jeweils mindestens 8,5 Kreditpunkten) aus einem der Teilgebiete. Zu empfehlen ist angesichts der erforderlichen Prüfungsleistung eine angemessene Berücksichtigung der regionalen und systematischen Differenzierung beim Studium.

#### Prüfungsleistungen:

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei von den Studierenden gewählte Schwerpunkte aus einem der Teilgebiete (Perioden). Die beiden Schwerpunkte dürfen nicht aus demselben Bereich der systematischen Differenzierung und – mit Ausnahme der Alten Geschichte – nicht aus derselben regionalen Differenzierung stammen. Innerhalb des gewählten Teilgebietes (Periode) werden Grundkenntnisse erwartet sowie die Fähigkeit, wesentliche Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte darzustellen.

### 12.3 Benotung

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Benotung erfolgt auf gesonderten Antrag, der bei der Meldung für alle Fächer, in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird, gestellt werden muss. Eine Benotung wird im Hinblick auf einen möglichen Studienortwechsel dringend empfohlen.

### 12.4 Studienberatung

Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit einer Lehrperson eigener Wahl über die weitere Studienplanung und die in Aussicht genommene Arbeitsfelder stattfinden.

## 13 Hauptstudium und Magisterprüfung

Im Hauptstudium sollen Schwerpunkte und besondere Interessengebiete im Hinblick auf die Anfertigung der Magisterarbeit und die Abschlussprüfung erarbeitet werden.

### 13.1 Magisterprüfung Hauptfach Geschichte

#### Prüfungsvorleistungen:

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums entsprechend der Studienordnung.
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

- Drei Leistungsnachweise (mit jeweils mindestens 8,5 Kreditpunkten) aus mindestens zwei Teilgebieten. Die im Hauptstudium gewählten Teilgebiete müssen nicht mit denen des Grundstudiums identisch sein.
- Nachweise über die Teilnahme an einem **mindestens** vierwöchigen Praktikum.
- Nachweise über die Teilnahme an einer berufspraktischen Lehrveranstaltung.
- Nachweise über die Teilnahme an mindestens drei an eine bzw. mehrere Lehrveranstaltungen gebundenen Exkursionstagen, in deren Zusammenhang mindestens eine eigenständige Leistung erbracht wurde.

**Prüfungsleistungen:**

1. Ist Geschichte das erste Hauptfach, besteht die Magisterprüfung Geschichte aus der Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von ca. 100 Seiten und einer einstündigen mündlichen Prüfung über drei Schwerpunkte aus den beiden gewählten Teilgebieten.
2. Ist Geschichte das zweite Hauptfach, besteht die Magisterprüfung aus einer Klausur (4 Stunden) und einer einstündigen mündlichen Prüfung über drei Schwerpunkte aus den beiden gewählten Teilgebieten.

**Prüfungsanforderungen:**

1. Innerhalb der gewählten Schwerpunkte werden vertiefte, auf das Studium von Quellen und Forschungsliteratur gegründete Kenntnisse erwartet. In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit erwartet, die gewählten Schwerpunkte in den Zusammenhang des Teilgebietes einzuordnen (Überblick) und die Relevanz der Schwerpunkte für Forschung und Studium begründen zu können.
2. Wird die Magisterarbeit im Fach Geschichte geschrieben, wählt man sich aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten eine Prüferin (Erstprüferin) oder einen Prüfer (Erstprüfer) und verabredet mit dieser/diesem ein Thema. Sie/er teilt das Thema dem Akademischen Prüfungsamt mit. Die Bearbeitungszeit von maximal 6 Monaten beginnt am Tag der Zustellung des Themas. Während der Erstellung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. Bewertet wird die Magisterarbeit durch zwei Gutachten. Der/die Zweitgutachter/in kann von dem/der Studierenden vorgeschlagen werden.

3. Sofern die Magisterarbeit nicht im Fach Geschichte geschrieben wird, ist eine vierstündige Klausur zu schreiben. Das Thema muss aus einem der beiden studierten Teilgebieten stammen. Die Klausur wird durch zwei Gutachten bewertet. Über Näheres informiert ein Merkblatt des Historischen Seminars.
4. Die mündliche Magisterprüfung findet entweder als Kollegialprüfung bei den Prüferinnen oder Prüfern der gewählten Studienfächer (Prüfungskommission) statt und dauert dann insgesamt 2 Stunden. Alternativ ist auch auf Antrag eine Einzelprüfung je Fach möglich.
5. Die Prüfung in Geschichte dauert 60 Minuten und bezieht sich auf drei Schwerpunkte aus zwei gewählten Teilgebieten (Perioden). Mindestens zwei der Schwerpunkte müssen aus unterschiedlichen Bereichen der systematischen und – mit Ausnahme der Alten Geschichte – der regionalen Differenzierung stammen. Der Themenbereich der Magisterarbeit wie auch das Thema der aus drei Vorschlägen ausgewählten Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

**13.2 Magisterprüfung Nebenfach Geschichte**

**Prüfungsvorleistungen:**

- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums entsprechend dieser Studienordnung.
- Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- Zwei qualifizierte Leistungsnachweise aus einem der Teilgebiete. Die im Hauptstudium gewählten Teilgebiete müssen nicht mit denen des Grundstudiums identisch sein.
- Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem an eine Lehrveranstaltung gebundenen Exkursionstag, in dessen Zusammenhang eine eigenständige Leistung erbracht worden ist.

**Prüfungsleistungen:**

Die Magisterprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Schwerpunkte aus dem gewählten Teilgebiet. Die beiden Schwerpunkte müssen aus unterschiedlichen Bereichen der systematischen und – mit Ausnahme der Alten Geschichte – der regionalen Differenzierung stammen.

## **Hochschulinformationen**

Die Findungskommission für das Amt einer Vizepräsidentin/ eines Vizepräsidenten für Verwaltung und Finanzen hat auf ihrer Sitzung am 05.03.2004 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Geschäftsordnung Findungskommission**

Gemäß § 6 der Grundordnung der Universität Hannover hat sich die Findungskommission am 5. März 2004 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

#### **§ 1 Einladung**

Die Findungskommission tagt auf Einladung des Vorsitzes. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

#### **§ 2 Tagesordnung**

Zusammen mit der Einladung versendet der Vorsitz einen Vorschlag zur Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. Die Findungskommission beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

#### **§ 3 Protokoll**

Das Protokoll wird vom Vorsitz oder von einer beauftragten Person geführt. Es enthält Angaben über die Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse. Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der Findungskommission zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Findungskommission innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Versendung Einwände erhebt. Andernfalls entscheidet die Findungskommission in ihrer folgenden Sitzung.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

(1) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Über den Einzel- oder Listenvorschlag der Findungskommission wird in geheimer Abstimmung entschieden.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Findungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Bei den Probevorträgen ist die Hochschulöffentlichkeit zugelassen.

#### **§ 6 Schlußbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie bleibt, auch für künftige Findungskommissionen, bis zum Beschluß einer neuen Geschäftsordnung in Kraft.